

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 28.03.1837 publ. 01.04.1837

wirkten Strafe, eine dem Werthe des zu confiscirenden Gegenstandes entsprechende Geldbuße von den Contravenienten zu entrichten.

Die Geldstrafe und der aus dem Verkauf der confiscirten Gegenstände gelösete Werth oder die an die Stelle der Confiscation tretende Geldbuße fällt zur Hälfte derjenigen Communkasse anheim, welcher der Ertrag des Stempels überwiesen ist, die andere Hälfte erhält der Denunciant.

§. 6.

V e r f a h r e n.

Für die Untersuchung und Entscheidung der Kartenstempel-Contraventionen findet das im IX. Abschnitt des obgedachten Gesetzes für die Untersuchung und Entscheidung in Steuercontraventionen vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

10) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. März, publ. den 1. April 1837.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die Anstellung von Amts-Assessoren zu verfügen geruhet haben, wird in Gemäßheit eines Cabinets-Rescripts vom 16. d. M. auf Höchsten Befehl hiedurch öffentlich bekannt

Die Dienststellung der Amts-Assessoren betr.

II.

III.

IV.

V.

